



# BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 48 / 195. Jahrgang / 2014

Amtssigniert. SID2014111094859  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Kundgemacht am 26. November 2014

## Amtlicher Teil

**Nr. 1058** Stellenausschreibung, Besetzung der Stelle einer Amtsärztin/eines Amtsarztes bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

**Nr. 1059** Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle der Modellfunktion Administrative Sachbearbeitung (ADSB3) beim Baubezirksamt Lienz

**Nr. 1060** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

**Nr. 1061** Verordnung der Landesregierung vom 8. September 2014 über einen Schulversuch zur Erprobung einer Unterrichtszeitregelung im Schuljahr 2014/2015

**Nr. 1062** Verordnung der Landesregierung vom 21. Oktober 2014, mit der das Baulandumlegungsverfahren „Untere Alpenhofstraße“ in der Gemeinde Ehrwald eingeleitet wird

**Nr. 1063** Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Söll – Scheffau – Ellmau genehmigt wird

**Nr. 1064** Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

**Nr. 1065** Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung betreffend den Brenner Basistunnel

**Nr. 1066** Offenes Verfahren/Berichtigung: Rahmenvertrag Gas für die Marktgemeinde Telfs

**Nr. 1067** Offenes Verfahren: Lieferung eines Kleinlöschfahrzeuges für die Gemeinde Fendels

**Nr. 1068** Aufruf zum Wettbewerb: Durchführung von Elektroinstallationsarbeiten für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, die TINETZ-Stromnetz Tirol AG und die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

### MITTEILUNG

Bericht über die unabhängige Prüfung der Klubförderung des Landtagsklubs der FPÖ Tirol, Innsbruck, gemäß Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012

### ACHTUNG!

**Aufgrund der Weihnachtsfeiertage erscheint in der letzten Kalenderwoche 2014 kein Bote für Tirol!**

**Die letzte Ausgabe dieses Jahres (Stück 51) erscheint am 17. Dezember 2014 (Redaktionsschluss am 12. Dezember 2014).**

**Redaktionsschluss für Stück 1/2015 (erscheint am 2. Jänner 2015) ist am Montag, den 22. Dezember 2014.**

Nr. 1058 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70/2014/134

### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung einer Stelle als Amtsärztin/Amtsarzt

Bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel ist mit sofortiger Wirksamkeit die Planstelle einer Amtsärztin/eines Amtsarztes der Modellfunktion Ärztliche Experten 1 zu besetzen. Das Mindestentgelt beträgt bei einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden im Besoldungssystem Neu € 3.456,60 brutto/Monat.

Der Aufgabenbereich im Öffentlichen Gesundheitsdienst orientiert sich an der kollektiven Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung und umfasst unter anderem Impfungen, Beratungstätigkeit und Interventionsepidemiologie – Seuchenbekämpfung und medizinisch-fachliche Aufsichtstätigkeiten.

Eine weitere zentrale Aufgabe ist die gutachterliche Tätigkeit für die Behörden in (Berufungs)Verfahren betreffend Gewerbebetriebe, Fahrtauglichkeit, Rehabilitationsmaßnahmen, umweltmedizinische Fragestellungen, Substitution usw.

#### Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- abgeschlossenes Medizinstudium und ius practicandi als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin,
- Physikatprüfung (kann nachgeholt werden),
- Interesse für Gesundheitsförderung, Vorsorge- und Sozialmedizin,
- Verständnis für juristische und technische Aspekte,
- Interesse für Verwaltungsarbeit und Management,
- Konfliktlösungskompetenz und Teamfähigkeit,
- klare Ausdrucksweise in Wort und Schrift,
- Führerschein der Gruppe B.

Bewerbungen sind bis spätestens 5. Dezember 2014 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter Angabe der Aktenzahl 70-2014/134, einzubringen.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 19. November 2014

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 1059 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70/2014/137

## STELLENAUSSCHREIBUNG

### Besetzung einer Planstelle der Modellfunktion

#### Administrative Sachbearbeitung (ADSB3)

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Lienz, ist mit sofortiger Wirksamkeit eine Planstelle der Modellfunktion Administrative Sachbearbeitung (ADSB3) zu besetzen.

Das Mindestentgelt beträgt bei einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden € 1.848,60 brutto/Monat.

#### Der Aufgabenbereich umfasst:

- Führung des Chefsekretariats,
- Posteinlauf, Abfertigung und Kanzleiarbeiten, Führung des Protokolls und des Aktenarchivs,
- Terminkoordination und Terminorganisation, Telefondienst,
- allgemeine administrative Tätigkeiten,
- ELAK-Protokolladministrator/in.

#### Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- Abschluss der dreijährigen Handelsschule bzw. einer vergleichbaren Ausbildung,
- sehr gute EDV-Kenntnisse (MS-Office, ELAK, KIS),
- selbstständiges, strukturiertes und verlässliches Arbeiten,
- sicheres Auftreten, freundlicher sowie höflicher Umgang mit Parteien und Geschäftspartnern/-partnerinnen,
- sehr gute Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- Bereitschaft zur laufenden Weiterbildung.

Bewerbungen sind bis spätestens 5. Dezember 2014 beim Amt der Tiroler Landesregierung – wenn möglich per E-Mail ([organisation.personal@tirol.gv.at](mailto:organisation.personal@tirol.gv.at)) – oder sonst bei der Abteilung Organisation und Personal, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, unter Angabe der Aktenzahl 70-2014/137 einzubringen.

Für nähere Auskünfte steht der Amtsleiter des Baubezirksamtes Lienz, Dipl.-Ing. Harald Haider, unter der Tel.-Nr. 0512/508-4900 zur Verfügung.

Innsbruck, 17. November 2014

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 1060 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung II

## STELLENAUSSCHREIBUNG

### Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin (Vertretungsstelle)

An der Univ.-Klinik für Urologie gelangt frühestens ab 2. Februar 2015, befristet bis 2. Jänner 2016, eine Vertretungsstelle als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung.

**Anforderungen:** Urologische Vorkenntnisse sind erwünscht.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 3.054,- bei Vollbeschäftigung. Dies entspricht einem Jahresbruttoverdienst von € 42.756,-. Das Jahresbruttogehalt erhöht sich um ca. 30%, wenn 40 Dienste pro Jahr bei mittlerer Auslastung geleistet werden. Weitere Überstunden außerhalb der Dienste erhöhen zusätzlich das Gehalt. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens 17. Dezember 2014 in der Personalabteilung II des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken/Erdgeschoss, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten genannte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

**Nähere Auskünfte** sind erhältlich bei Frau Mag. Gabriele Forster-Riha MSc., Personalbereichsleiterin, Tel. 050504-22038, E-Mail: [gabriele.forster@tilak.at](mailto:gabriele.forster@tilak.at)

**Ausschreibungsnummer:** 00001313; **Vakanz:** 30001345.

Innsbruck, 20. November 2014

Die Personalbereichsleiterin:

Mag. Gabriele Forster-Riha MSc

Nr. 1061 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-1018/868-2014

## VERORDNUNG

### der Landesregierung vom 8. September 2014 über einen Schulversuch zur Erprobung einer Unterrichtszeitregelung im Schuljahr 2014/2015

Aufgrund des § 115 Abs. 1 in Verbindung mit § 114 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 72/2014, wird nach Anhörung des Landesschulrates für Tirol verordnet:

In den Räumlichkeiten der Evangelischen Superintendentur, Rennweg 13, 6020 Innsbruck, wird im Schuljahr 2014/2015 jeweils an einem Samstag im Monat der evangelische Religionsunterricht für Kinder erteilt, die Schulen besuchen, an denen weniger als drei Schüler/innen am evangelischen Religionsunterricht teilnehmen.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1062 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-807/4/15-2014

## VERORDNUNG

### der Landesregierung vom 21. Oktober 2014, mit der das Baulandumlegungsverfahren „Untere Alpenhofstraße“ in der Gemeinde Ehrwald eingeleitet wird

Die Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz leitet gemäß § 76 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013, das Baulandumlegungsverfahren „Untere Alpenhofstraße“ in der Gemeinde Ehrwald ein.

Vom Baulandumlegungsverfahren betroffen sind die nachfolgend genannten Grundstücke oder Grundstücksteile im

Grundbuch 86008 Ehrwald, Bezirksgericht Reutte, welche im Lageplan „Abgrenzung des Umlegungsgebietes“ des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Bodenordnung, vom 29. September 2014, GZl. BO-6245/2, dargestellt sind: EZ 1120 – Gste. 259/1 und 263/2, EZ 1218 – Gste. 270 (Teilfläche), 275 (Teilfläche), 276, 281 und 282 (Teilfläche), EZ 1775 – Gste. 283 (Teilfläche), 284 (Teilfläche) und 285 (Teilfläche), EZ 2051 – Gst. 269 (Teilfläche), EZ 1787 – Gst. 264/1, EZ 2058 – Gst. 263/1, EZ 2165 – Gst. 264/2, EZ 2166 – Gst. 264/3.

Der Lageplan „Abgrenzung des Umlegungsgebietes“ des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung vom 29. September 2014, GZl. BO 6245/2, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Gemeindeamt Ehrwald sowie beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme über zwei Wochen auf.

Gemäß § 76 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013, wird darauf hingewiesen, dass außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken oder Grundstücksteilen von den Berechtigten bei der Umlegungsbehörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 6010 Innsbruck) bis zum 24. Dezember 2014 geltend gemacht werden können. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

*Der Landeshauptmann: Platter  
Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 1063 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-GV-76125/1-2014

#### VERORDNUNG

##### **der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Söll – Scheffau – Ellmau genehmigt wird**

Aufgrund des § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, wird verordnet:

#### § 1

Die von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden übereinstimmend beschlossene Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes Abwasserverband Söll – Scheffau – Ellmau wird nach § 129 Abs. 1 und 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, genehmigt.

#### § 2

Die Vereinbarung nach § 1 lautet nunmehr wie folgt:

Die Gemeinden Söll, Ellmau und Scheffau am Wilden Kaiser schließen sich gemäß § 129 TGO 2001, LGBl. Nr. 36, in der geltenden Fassung, zum Gemeindeverband mit dem Namen „Abwasserverband Söll-Scheffau-Ellmau“ zusammen. Der Gemeindeverband hat seinen Sitz in Söll.

Der Verbandszweck und der Aufgabenbereich des Gemeindeverbandes wird wie folgt festgelegt:

(1) Zweck des Abwasserverbandes ist es, das im Bereich der Mitgliedsgemeinden Söll (mit Ausnahme der Ortsteile Ried,

Paisslberg, Am Steinerbach, und der Objekte Reit Nr. 15 und Nr. 16), Ellmau und Scheffau am Wilden Kaiser anfallenden Abwässer (§ 2 Abs. 1 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 1/2001), dessen geordnete Beseitigung im Interesse des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen, der Sicherheit von Sachen, der Reinhaltung von Gewässern und des Naturschutzes geboten ist, abzuleiten und zu reinigen.

(2) Die Errichtung, die Erhaltung und der Betrieb der örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen fällt nicht in den Aufgabenbereich des Verbandes.

(3) Der Gemeindeverband hat weiters die Aufgabe auf eine Verbesserung im Bereich der Entsorgung biogener Abfälle, Speisefette und -öle hinzuwirken und daraus abgeleitete Ziele in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden umzusetzen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter  
Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 1064 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/28-2014

#### VERORDNUNG

##### **des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung und Frauen die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

**frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:**

„Alles ist Liebe“ (117 Minuten);

**frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:**

„Deliha“ (102 Minuten);

„Ein Geschenk der Götter“ (102 Minuten);

**frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:**

„My old Lady“ (107 Minuten);

**frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:**

„The Homesman“ (123 Minuten).

Innsbruck, 17. November 2014

*Für das Amt der Landesregierung: Scheiring*

Nr. 1065 • Amt der Tiroler Landesregierung • U-14.271/450

#### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG betreffend den Brenner Basistunnel**

##### **I. Allgemeines**

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31. August 2009, Zl. U-14.271/70, wurde der Brenner Basistunnel BBT SE die Bewilligung für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel nach Maßgabe des signierten Einreichprojektes sowie der Punkte II (Nebenbestimmungen) und III (Bestellung von Aufsichtsorganen) unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNSchG 2005) in Verbindung mit dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) erteilt.

Nunmehr sind nachfolgende Abweichungen vom genehmigten Vorhaben beantragt:

## II. Änderung der BE-Fläche Baustelle Tulfes:

Mit Schreiben vom 30. September 2014, eingelangt bei der Behörde am 1. Oktober 2014, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Änderung der BE-Fläche (Baustelleneinrichtungsfläche) im Bereich der Baustelle Tulfes beantragt (OZI. 435). Ergänzende Unterlagen wurden am 10. Oktober 2014 nachgereicht (OZI. 438).

Im Wesentlichen ergibt sich die Änderung daraus, dass die BE-Fläche nunmehr weiter als bisher nach Osten reicht und die gesamte Gp. 1104, KG Tulfes, umfasst.

## III. Verlegung der BE-Fläche Ampass Ost:

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2014, eingelangt bei der Behörde am 2. Oktober 2014, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE unter anderem die Verlegung der BE-Fläche Ampass Ost auf Teile der Gpn. 1242/1 und 1246/2, beide KG Ampass, beantragt (OZI. 437). Ergänzende Unterlagen wurden am 10. Oktober 2014 nachgereicht (OZI. 440).

Diese Änderung wird damit begründet, dass durch den Bau der Umfahrung Ampass und insbesondere des Kreisverkehrs auf die BE-Fläche Ampass Ost am vorgesehenen Standort verzichtet werden musste. Diese soll nunmehr westlich der Deponie Ampass Nord in unmittelbarer Nähe der Autobahnzu- und -abfahrt Ampass bzw. der Baustraße Ampass angelegt werden. Diese BE-Fläche dient in Ergänzung zur BE-Fläche Ampass West am Portalplatz des Zufahrtstunnels Ampass dem Bau des Brenner Basistunnels, insbesondere dem Rettungstollen und der Abzweigung Aldrans.

## IV. Änderung beim Lüftungsschacht Patsch:

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2014, eingelangt am 3. November 2014, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE eine zusätzliche Rodung auf der Gp. 1978, KG Patsch, beantragt (OZI. 441). Ergänzende Unterlagen wurden mit Schreiben vom 12. November 2014 nachgereicht (OZI. 445).

Diese Änderung wird folgendermaßen begründet: Der Lüftungsschacht Patsch sollte aus dem Zufahrtstunnel Ahrental im „raise-boring-Verfahren“ hergestellt werden. Eine Erkundungsbohrung im April 2013 ergab unerwartet höchst ungünstige Untergrundverhältnisse. Der Schacht musste daher von oben in einem Durchmesser von 7 m ausgeschachtet werden. Nachträglich ergab sich ein wesentlich geänderter Grundbedarf für die Erhaltung des Schachts. Dies wiederum bewirkt eine Vergrößerung der benötigten Rodungsfläche. Eine weitere Fläche von 232 m<sup>2</sup> auf der Gp. 1978, KG Patsch, bewirkt eine Erhöhung der dauernden Gesamtrodungsfläche auf 286 m<sup>2</sup>.

## V. Anberaumung einer mündlichen Verhandlung:

Über diese Ansuchen findet in Anwendung der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, und den §§ 24 ff des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl. Nr. 697/1993 (UVP-G 2000), in der hier maßgeblichen Fassung, die mündliche Verhandlung am

**Dienstag, den 9. Dezember 2014,**

**mit dem Zusammentritt**

**der Verhandlungsteilnehmer um 13.30 Uhr,**

**im Landhaus 1, Eduard-Wallnöfer-Platz 3,**

**6020 Innsbruck, 1. Stock, Zi. Nr. B 150,**

statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Abfallbehörde kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhändler erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z. B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in den Gemeinden Ampass, Tulfes und Patsch und
- durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse

<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen>

kundgemacht wird/wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn sie diese Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milder Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen liegen bis zum Tag der Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, Zi. Nr. B 144, zur Einsichtnahme auf.

Innsbruck, 21. November 2014

Für die Landesregierung: Mag. Hörtnagl

Nr. 1066 • Marktgemeinde Telfs

**OFFENES VERFAHREN**  
im Oberschwellenbereich  
**BERICHTIGUNG**  
**Rahmenvertrag Gas**

**Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:** Rahmenvertrag Gas.

**Ausschreibende Stelle:** Marktgemeinde Telfs, Untermarktstraße 5+7, 6410 Telfs.

**CPV-Codes:** 09121200/65210000.

**Bekanntmachung, auf die sich die Veröffentlichung bezieht:** ABI: 2014/S206-364397 vom 25. Oktober 2014.

**Ursprüngliche Bekanntmachung im Boten für Tirol:** 29. Oktober 2014, Stück 44/195. Jahrgang/2014, lfd. Nr. 985.

Die ursprüngliche Bekanntmachung im Boten für Tirol war dahingehend zu berichtigen, dass es unter Punkt „Auftragsdauer bzw. Frist für die Durchführung des Auftrags“ nicht 1. Mai 2015 sondern 1. Jänner 2015 zu lauten hat.

Telfs, 21. November 2014

Nr. 1067 • Gemeinde Fendels

**OFFENES VERFAHREN**  
im Oberschwellenbereich

**Lieferung eines Kleinlöschfahrzeuges KLF-A**

**Auftraggeber und vergebende Stelle:** Gemeinde Fendels, 6528 Fendels, HNr. 40.

**Leistung:** Bau und Lieferung eines Kleinlöschfahrzeuges KLF-A gemäß dem Leistungsverzeichnis Teil III – Ausschreibungen.

**Leistungszeitraum:** 2015/2016, spätestens zwölf Monate ab schriftlicher Auftragserteilung.

**Ausgabe der Unterlagen:** Gemeinde Fendels, 6528 Fendels, HNr. 40.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich unter der E-Mail-Adresse [gemeinde@fendels.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@fendels.tirol.gv.at) anzufordern.

**Teilnahmebedingungen:** Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben. Nachweise gemäß den Vergabeverfahrensbestimmungen.

**Angebotsabgabe:** Montag, 12. Jänner 2015, 10 Uhr.

**Abgabeort:** Gemeinde Fendels, 6528 Fendels, HNr. 40.

**Die Angebotseröffnung** erfolgt am Montag, den 12. Jänner 2015, um 10.30 Uhr, im Gemeindeamt Fendels (Sitzungszimmer), 6528 Fendels, HNr. 40.

**Zuschlagsfrist:** drei Monate ab Angebotseröffnung.

Fendels, 13. November 2014

*Der Bürgermeister: Heinrich Scherl*

Nr. 1068 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

**AUFRUF ZUM WETTBEWERB**

**Durchführung von Elektroinstallationsarbeiten**

**Auftraggeber:** TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck, TINETZ-Stromnetz Tirol AG, Bert-Köllensperger-Straße 7, 6065 Thaur, und TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, Salurner Straße 15, 6020 Innsbruck.

**Ausschreibende Stelle:** TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

**Verfahren:** Verhandlungsverfahren.

**Gegenstand/Leistungsumfang:** Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen über die Durchfüh-

rung von Elektroinstallationsarbeiten. Hauptsächlich handelt es sich dabei um E-Installationsarbeiten im Rahmen der Adaptierung von Büroräumen und Dienstwohnungen im Raum Tirol.

**Ausführungs-/Leistungszeitraum:** ab Zuschlag für fünf Jahre.

**Teilangebote/Teilvergabe:** Teilangebote sind nicht zulässig.

**Anforderung der Ausschreibungsunterlagen:** Voraussetzung für die Zusendung der Ausschreibungsunterlagen ist die Übermittlung einer Eigenerklärung gemäß § 231 Abs. 2 BVergG durch den Interessenten an die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG per E-Mail an [ausschreibung@tiwag.at](mailto:ausschreibung@tiwag.at) bis spätestens einlangend Freitag, den 28. November 2014, 12 Uhr. Nach Abgabe der rechtskonformen Eigenerklärung werden die Ausschreibungsunterlagen an den Bewerber übermittelt. Eigenerklärungen, welche nach diesem Zeitpunkt einlangen, werden nicht berücksichtigt.

**Informationen:** TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Tel. +43/(0)50607-21400.

Innsbruck, 20. November 2014

## Mitteilung

Landtagsklub der FPÖ Tirol, Innsbruck

### BERICHT

#### über die unabhängige Prüfung der Klubförderung gemäß Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012

Wir haben die Prüfung der Klubförderung gemäß Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 für den Zeitraum 24. Mai (Beginn der Legislaturperiode – konstituierende Sitzung des Tiroler Landtages) bis 31. Dezember 2013 des Landtagsklubs der FPÖ Tirol, Innsbruck, durchgeführt.

Der Landtagsklub der FPÖ Tirol als Förderempfänger hat gemäß § 8 Abs. 1 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung der nach den §§ 5 und 6 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 gewährten Förderungen zu führen.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 sind die Aufzeichnungen und die dazugehörigen Unterlagen durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer auf ihre Ordnungsmäßigkeit und die widmungsgemäße Verwendung zu überprüfen. Unsere Aufgabe ist es demnach, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Aufzeichnungen in wesentlichen Belangen ordnungsgemäß sind und die Fördermittel widmungsgemäß verwendet wurden.

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnen Erkenntnisse sind nach unserer Beurteilung die Aufzeichnungen des Landtagsklubs der FPÖ Tirol ordnungsgemäß und die nach den §§ 5 und 6 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 gewährten Fördermittel wurden widmungsgemäß verwendet.

Linz, 20. November 2014

**KPMG Alpen-Treuhand GmbH**

*Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft*

**Dr. Verena Trenkwalder**

*Wirtschaftsprüfer*

**Mag. Gerald Punzhuber**

*Wirtschaftsprüfer*

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck**

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

**Verwaltung und Vertrieb:** Landeskanzleidirektion,  
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

**Redaktion:** Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/bote](http://www.tirol.gv.at/bote)

**Druck:** Eigendruck